

Kurz gemeldet

Pfändbares Arbeitseinkommen

Bei einer Gehaltspfändung muss der Arbeitgeber den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens einbehalten und an den Gläubiger weiterreichen. Das BAG (Urt. v. 14.10.2021 – 8 AZR 96/20) hatte darüber zu entscheiden, ob durch Bruttoentgeltumwandlung finanzierte Beiträge zu einer Direktversicherung ebenfalls pfändbar sind. Im Urteilsfall wurde die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung erst nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss getroffen. Der Arbeitgeber ließ die Entgeltumwandlung bei der Ermittlung des pfändbaren Anteils außer Betracht. Der Gläubiger begehrte dagegen eine höhere Zahlung unter Berücksichtigung des umgewandelten Betrags. Das BAG folgte der Ansicht des Arbeitgebers und urteilte, dass Beiträge für die Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung nicht gepfändet werden können. Da der Arbeitnehmer nur sein Recht auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung in Anspruch nimmt und die Beiträge den Betrag von 4 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschritten, liegt keine den Gläubiger benachteiligende Verfügung vor. Es kommt somit auch auf die Höhe der Beiträge an. Anders könnte der Fall daher zu beurteilen sein, wenn der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung den gesetzlich vorgesehenen Beitrag überschreitet. Diese Frage ließen die Richter jedoch offen.

(S. P.)

Vorläufige Steuerfestsetzung wegen eventueller Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung

Dem BVerfG liegt bekanntlich die Frage zur Entscheidung vor, ob die gegenwärtige Rentenbesteuerung möglicherweise verfassungswidrig ist. Bund und Länder haben eine vorläufige Steuerfestsetzung wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Renten beschlossen.

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben vom 30.8.2021 (IVA 3 – S 0338/19/10006:001, DOK 2021 0814165) erging die Anweisung an die Finanzbehörden, den Vorläufigkeitsvermerk ab sofort im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten allen Steuerbescheiden ab 2005 beizufügen. Dies gilt für die Fälle, in denen eine Leib-

rente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG erfasst wird. Diejenigen, die eine entsprechende Rente beziehen, sollten deshalb darauf achten, dass ein Steuerbescheid den Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO enthält, andernfalls ist Einspruch einzulegen.

(R. K.)

Aufstockung Wertguthaben mit Abfindung

Im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen kann Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt in einem Wertguthaben angespart werden, das zu einer späteren Finanzierung einer längerfristigen Freistellung von der Arbeit genutzt werden kann. Die Besonderheit ist, dass in der Ansparphase keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben fällig werden. Diese sind bei Auszahlung des Guthabens zu entrichten, sodass während der Freistellung Sozialversicherungsschutz besteht. Solche Wertguthaben können z. B. aus Teilen des laufenden Arbeitsentgelts, Einmalzahlungen, Überstunden oder nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen aufgebaut werden.

Das FG Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine Abfindungszahlung aufgrund der Teilnahme an einem Freiwilligenprogramm für die Aufstockung des Wertguthabens verwendet werden kann (Urt. v. 16.6.2021 – 4 K 4206/18; Revision eingelegt, BFH, Az. IX R 25/21). Im zu beurteilenden Sachverhalt wurden die Abfindungszahlungen einem Langzeitkonto zugeführt; eine Lohnversteuerung erfolgte nicht, Sozialversicherungsbeiträge wurden ebenfalls nicht abgeführt. Nach Ansicht der Richter handelt es sich bei der Abfindung um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, der mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zufließt und zu diesem Zeitpunkt lohnsteuerlich zu erfassen ist. Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt liegt dagegen nicht vor. Eine Abfindung, die als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, ist demnach zeitlich nicht der früheren Beschäftigung zuzuordnen. Eine echte Abfindung ist nicht wertguthabenfähig. Besteht die Abfindung in der Abgeltung vertraglich bestehender Ansprüche wie Jubiläumsgeldern oder tariflichen Sonderzahlungen, liegt dagegen eine wertguthabenfähige Abfindung vor.

(S. P.)

Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung der Versorgungszusage auf Pensionsfonds

Die Übertragung von Pensionszusagen von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger ist immer mit Risiken behaftet und sollte vor dem Übertragungsvorgang einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Der BFH hat mit Urteil vom 19.4.2021 (VIR 45/18) entschieden, dass die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn führt. Im konkreten Fall hatte der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer eine Übertragung seiner Pensionsverpflichtung von der zusagenden GmbH auf einen Pensionsfonds vorgenommen. Sowohl das FG Köln als auch der BFH kamen zu dem Ergebnis, dass dadurch der Zufluss von steuerbarem Arbeitslohn vorliegt.

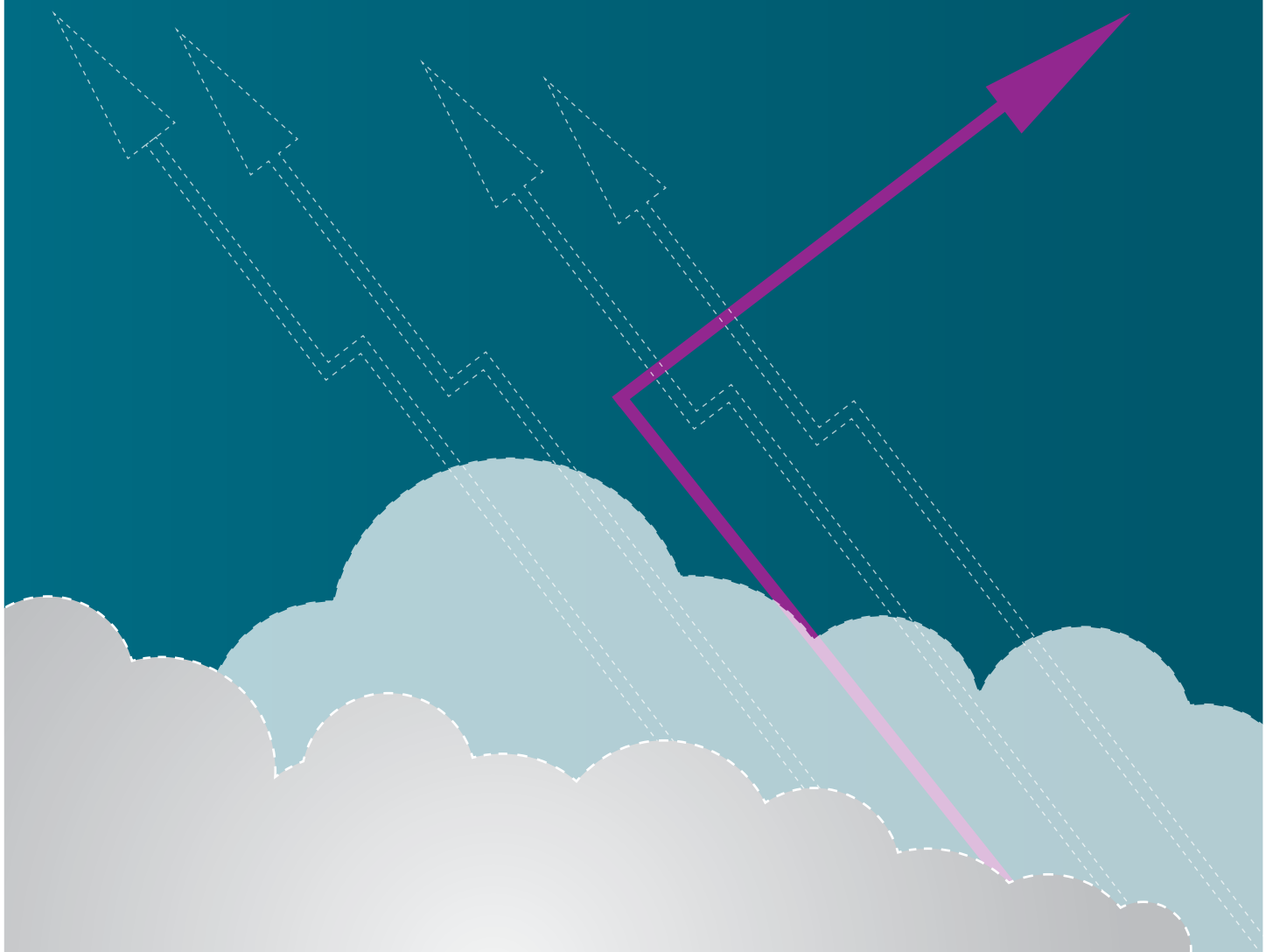
Grundsätzlich hält der BFH fest, dass die Übertragung der Pensionszusage zu Arbeitslohn führt, da dadurch ein Rechtsanspruch auf Versorgung gegen den Pensionsfonds erlangt wurde. Es findet kein bloßer Schuldnerwechsel statt, sondern der Durchführungsweg wird gewechselt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass dieser Arbeitslohn nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei gestellt werden kann. Danach sind Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds u. a. steuerfrei, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Diesen Antrag hatte die übertragende GmbH jedoch nicht gestellt. Deshalb waren die vom Arbeitgeber an den Pensionsfonds erbrachten Leistungen in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

Blickwinkel ändern.



AuA-Newsletter bestellen